

**Reglement
über das kantonale Kontrollorgan
im Bereich der Bekämpfung der Schwarzarbeit
(«Pflichtenheft»)**

vom 1. Juli 2009¹⁾

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kanton Zug,

gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA)²⁾ und § 6 Bst. zk der Delegationsverordnung vom 23. November 1999³⁾,

verfügt:

§ 1

Aufgaben

¹⁾ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist das kantonale Kontrollorgan und damit die Koordinationsstelle für alle Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

²⁾ Das Amt

- a) überwacht den kantonalen Arbeitsmarkt in Bezug auf die Bekämpfung der Schwarzarbeit;
- b) tauscht mit der Tripartiten Kommission Arbeitsmarkt gemäss Art. 360b Abs. 1 OR die für den Vollzug des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit notwendigen Informationen und Unterlagen aus;

¹⁾ GS 30, 205

²⁾ SR 822.41

³⁾ BGS 153.3

834.17

- c) nimmt alle Sachverhalte auf, die möglicherweise Schwarzarbeit betreffen (u. a. Meldungen über behauptete Verstösse, Ergebnisse von Kontrollen, eingezogene Bussen und Gebühren). Diese können ihm wie folgt zur Kenntnis gebracht werden:
 - Feststellungen der Kontrollorgane nach dem Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 8. Oktober 1999¹⁾;
 - Meldungen von Beobachtungen aus der Öffentlichkeit;
 - Feststellungen der Behörden in den im Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit angeführten Kontrollbereichen und anderer Behörden.
- d) gibt sachdienliche Informationen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit an die in Abs. 1 und gegebenenfalls an die in Abs. 2 aufgeführten Stellen weiter (aufgedeckte Verdachtsfälle);
- e) orientiert die meldenden Behörden über die Ergebnisse der entsprechenden Kontrollen;
- f) erstattet dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) jährlich Bericht über seine Tätigkeit;
- g) sorgt für die korrekte Abrechnung der durch Gebühren und Bussen nicht gedeckten Kontrollkosten mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

§ 2

Durchführung der Kontrollen

¹ Die Kontrollen gemäss Art. 6 ff. BGSA werden nach Absprache mit dem kantonalen Kontrollorgan von den folgenden Behörden ausgeführt:

- a) Amt für Migration;
- b) Steuerverwaltung, Abteilung natürliche Personen (insbesondere Quellensteuer);
- c) AHV-Ausgleichskasse / IV-Stelle / kantonale Familienausgleichskasse;
- d) Arbeitslosenkasse;
- e) Amt für Wirtschaft und Arbeit;
- f) Zuger Polizei (im Rahmen der Schwarzarbeitsbekämpfung).

² Das kantonale Kontrollorgan kann mit weiteren Dritten (z. B. Paritätische Kommissionen) Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Die Behörden und Organe gemäss Abs. 1 und Abs. 2 sind zum Austausch der Kontrollergebnisse verpflichtet.

¹⁾ SR 823.20

⁴ Die obgenannten Behörden erstatten dem kantonalen Kontrollorgan Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen. Sie erfassen und rapportieren die Zeit, die für die Kontrollen gemäss Abs. 1 aufgewendet wurde (Feldkontrollen).

⁵ Das kantonale Kontrollorgan rechnet einmal pro Jahr mit den obgenannten Behörden ab.

§ 3

Ausbildung und Datenschutz

Die obgenannten Behörden setzen Art. 2 Abs. 2 der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (VOSA) vom 6. September 2006¹⁾ zur Ausbildung der Inspektoren und Art. 5, 11, 12, 17 BGSA und Art. 9 VOSA zum Datenschutz um.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

¹⁾ SR 822.411